

Ordnung zur Benennung des 7. Mitglieds und zur Wahl der/des Vorsitzenden des Universitätsrats sowie deren/dessen Stellvertreter/in

Konstituierende und 1. Sitzung des Universitätsrates

§ 1. Die/der Vorsitzende des Gründungskonvents hat die vom Gründungskonvent gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und diese zu leiten. Dasselbe gilt für die darauf folgenden Sitzungen, bis die/der Vorsitzende des Universitätsrats gewählt ist.

Benennung eines weiteren Mitglieds gem. § 121 (6) UG 2002

§ 2. (1) Gemäß Beschluss des Gründungskonvents vom 15.1.2003 besteht der Universitätsrat aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorschlagsberechtigt für das siebte Mitglied sind die Mitglieder des Universitätsrates sowie die/der Vorsitzende des Gründungskonvents.

(3) Die Benennung erfolgt auf Basis einer Diskussion, deren Ergebnis die/der Vorsitzende des Gründungskonvents zu einem Vorschlag erhebt. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn die Mitglieder ihm mehrheitlich zustimmen und keine Gegenstimme vorliegt. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimme.

(4) Wurde das siebte Mitglied benannt, hat die/der Vorsitzende des Gründungskonvents die Verlautbarung des Ergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität durchzuführen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Benennung zu informieren.

Wahl des/der Vorsitzenden des Universitätsrats

§ 3. (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Universitätsrates.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder des Universitätsrates.

(3) Die Funktionsperiode der/des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist während der Funktionsperiode des Universitätsrates unbeschränkt zulässig.

(4) Die Wahl ist persönlich und geheim durchzuführen.

(5) Die/der Vorsitzende des Gründungskonvents hat gemeinsam mit einem Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.

(6) Erhält keine/keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erzielt haben, durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine/n der Vorgeschlagenen, ist eine Losentscheidung durchzuführen, deren Verfahren die/der Vorsitzende des Gründungskonvents bestimmt.

(7) Die/der Vorsitzende des Gründungskonvents hat das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(8) Für die Wahlen in weiterer Folge sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der/des Vorsitzenden des Gründungskonvents die/der amtierende Vorsitzende des Universitätsrates tritt.

Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden

§ 4. Für die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden sind die Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die/der Vorsitzende des Universitätsrates die/den Vorsitzende/n des Gründungskonvents vom Ergebnis der Wahl unverzüglich zu verständigen hat.